

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 696 - 696

Gradenwitz, Anfechtung und Reurecht beim Irrthum

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Anfechtung und Reurecht beim Irrthum. Von Dr. Otto Gradenwitz, Professor der Rechte in Königsberg. Berlin 1902. Carl Heymanns Verlag. (Geh. M. 2,—.)

Der Verf. findet es unbillig, daß, wenn ein Vertrag wegen Irrthums des einen Theiles angefochten wird, der andere Theil, der den Vertrag so, wie ihn der Irrende gewollt hat, halten will, den Irrenden nicht an diesem Vertrage soll festhalten können. Er sagt sich, daß die Unbilligkeit freilich schon dadurch eingeengt ist, daß die Anfechtung nur unverzüglich stattfinden darf, daß sie den Irrenden mit dem negativen Vertragsinteresse belastet, und daß sie nur stattfinden darf, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben würde. Ueber die Bedeutung der letzteren Vorschrift macht der Verfasser im § 10 S. 42 eingehende und feine Bemerkungen. Aber die Einengung genügt dem Verf. nicht, um die mißbräuchliche Anwendung der Form der Anfechtung zum Zwecke eines wirklich nur gewollten Reurechts auszuschließen. Und darum will er dem Anfechtungsgegner die Macht geben, den Anfechtenden an dem, was er in seiner Erklärung wirklich gewollt hat, festzuhalten, er sucht nach Wegen, die das Gesetz dafür eröffne, und glaubt sie in einer analogen Heranziehung der Grundsätze über die Einwirkung von Treu und Glauben unter Berücksichtigung einer Parallele von Anfechtung und auflösender Bedingung zu gewinnen. Ich glaube nicht, daß die Praxis die Beweisführung des Verf. als schlüssig anerkennen wird, und das ganze Problem scheint mir in seiner Tragweite überschätzt zu werden. Der Verf. berücksichtigt nicht, daß der Anfechtende auf Grund der durch seine Anfechtung herbeigeführten Nichtigkeit des Geschäfts und da er den anderen Theil an das von ihm Gewollte nicht binden kann, sich wegen dessen, was er durch den Vertrag erreichen wollte, schleunigst entscheiden muß und vielfach schnell anderweit binden wird, und daß es danach hohe Unbilligkeit wäre, eine Billigkeit dahin walten zu lassen, daß der andere Theil ihn nachträglich an das ursprünglich von ihm Gewollte binden könnte. Zum Theil scheint mir der Verf. auch die Sätze von Irrthum auf Fälle anzuwenden, auf die sie nicht passen. Ist nur mit falscher Bezeichnung der erkennbar gewollte Gegenstand benannt, so gilt das gewollte Geschäft, weil kein Irrthum vorliegt; dem im Testament Ortlepp genannten Lebensretter Ortlieb wird von keinem Richter das Vermächtniß (S. 64) versagt werden, und kein Richter wird zögern, das der deutschen Vorleserin bestimmte Vermächtniß des (griechischen) Platon von dem im Nachlasse vorhandenen deutschen Platen zu verstehen (S. 65); und ebenso wird bei Uebereinstimmung der Vertragsschließenden über den Gegenstand des Vertrags die falsche Benennung desselben durch einen der beiden die Anfechtung wegen Irrthums nicht ermöglichen. Auf jeden Fall enthält das Werkchen eine erhebliche Zahl feiner und anregender Bemerkungen und kann deshalb den Lesern empfohlen werden.